

Beitragsordnung

des

TSV Seedorf-Sterley e.V.

§ 1

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2

Aktuell gelten folgende Beiträge ab 1. April 2023:

a) monatliche Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder:

- | | |
|--|------------|
| - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 7,00 EURO |
| - Erwachsene | 11,00 EURO |
| - Familien | 19,00 EURO |

b) monatliche Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder:

- | | |
|------------------------|-----------|
| - Einzelbeitrag | 5,00 EURO |
| - Beitrag für Ehepaare | 7,00 EURO |

c) Aufnahmegebühr:

- | | |
|----------------|------------|
| - Einzelperson | 11,00 EURO |
| - Familien | 16,00 EURO |

d) monatliche Spartenbeiträge sind in einer separaten Liste aufgeführt, die je nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand angepasst werden.

- | | |
|---|-----------|
| e) Der ermäßigte Beitrag für Jugendliche wird maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, sofern ein entsprechender Anspruch auf Kindergeld (z.B. wegen Schul- und Berufsausbildung oder Studium) besteht und der Nachweis erbracht wird. Achtung! Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. | 7,00 EURO |
|---|-----------|

Als „Familie“ gelten Ehepaare sowie Paare, die in Eheähnlichen Verhältnissen leben, und ihre dauerhaft im Haushalt lebenden Kinder. Der Status des Familienstandes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zählen beitragsmäßig weiter zur Familienmitgliedschaft, jedoch maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern ein entsprechender Anspruch auf Kindergeld (z.B. wegen Schul- und Berufsausbildung oder Studium) besteht und der Nachweis erbracht wird. Achtung! Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.

Die Aufnahmegebühr ist sowohl bei einem Ersteintritt als auch bei einem Wiedereintritt in den Verein zu bezahlen.

§ 3

Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Beitrages durch Erteilung einer entsprechenden Bankeinzugsermächtigung an den Verein.

§ 4

- a) Wenn ein Vereinsmitglied seiner Zahlungsverpflichtung der Vereinsbeiträge nicht nachkommt, so ist der geschäftsführende Vorstand gem. Satzung berechtigt nach sechs ausstehenden Monatsbeiträgen den Vereinsausschluss gegen dieses Mitglied zu verhängen. Alternativ kann der geschäftsführende Vorstand auch ein Sportverbot gegen dieses Mitglied verhängen.
- b) Auch bei Vereinsausschluss bleibt die offene Forderung des Vereins gegenüber der ausgeschlossenen Person bestehen.
- c) Wenn eine vom Verein ausgeschlossene Person erneut in den Verein eintreten möchte, so muss vorher die offene Forderung beglichen werden.

§ 5

Diese Beitragsordnung hat durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2026 sofortige Gültigkeit und ersetzt somit alle zurückliegenden Beitragsordnungen.

Seedorf, 20.03.2026

1. Vorsitzender